



Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. — Auer-Gesellschaft, Berlin O 17.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. S. A. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 G. d. Beschlagnahme über die Sicherstellung von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 6** der Beschlagnahme über Ausländische Kriegsgefangene vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung ungewisser Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 608) unterlagert werden.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare;
2. Chinsehaare (jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammzug, Kammstangen, Abfällen und Abgängen).

Die von einer Frau gesammelten Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Beschlagnahme nicht betroffen.

Beschlagnahme.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Beschlagnahme beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammenstellt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

- a) an den Mobilisierungsausschuß vom roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heidenstraße 5;
- b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Rumpfen in Wittenberg;
2. Carl Böh, Wehlar; 3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 188; 4. Arthur G. G. m. b. H., Dresden;
5. Franz Freund, Weinefelde; 6. Otto Geber & Co., Hamburg; 7. J. & A. Jacobi, Mannheim; 8. Kraft & Witz, Wehlar; 9. Arno Lent, Magdeburg; 10. Maniet & Co., Mannheim; 11. Josef Mägel, Köln am Rhein; 12. August Klobl, Weinefelde; 13. Schö, Postfach und Haargroßhandlung Alban Mädel, Hermannsdorf im Erzgebirge; 14. Franz Ströher, Notenstein im Vogtland; 15. Edmund Weh, Dresden; 16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

- c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter 1. genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Nachweis von der Kriegs-Mobilisierungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. I., Berlin SW 48, Verh. Heidenstraße 10, erhalten haben;
- d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Mobilisierungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Mobilisierungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Verkauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gesammelten Haare 20 M für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a. genannte Mobilisierungsausschuß vom roten Kreuz sowie die 1. b.-d. bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich

*) Mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft;

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, veräußert oder

3. wer die Beschlagnahme der beschlagnahmten Gegenstände zu umgehen und pflichtig zu behandeln, zum Nachteil; anderhandelt;

4. wer den ...

*) Wer vorsätzlich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser

Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist er-

teilt, oder wer vorsätzlich die Ausfuhr in die Gefestigten

der Beschlagnahme oder die Beschlagnahme der Beschlagnahme

unterlagert wird, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten

oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser

Strafen bestraft, auch können Vorstrafen, die beschworen worden

sind, im Urteile als dem Urteile verfallen erklärt werden, ohne

Unterschied, ob sie dem Ausfuhrpflichtigen gebühren oder nicht

*) Wer vorsätzlich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser

Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist er-

teilt, oder wer vorsätzlich die Ausfuhr in die Gefestigten

der Beschlagnahme oder die Beschlagnahme der Beschlagnahme

unterlagert wird, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten

oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser

Strafen bestraft, auch können Vorstrafen, die beschworen worden

sind, im Urteile als dem Urteile verfallen erklärt werden, ohne

Unterschied, ob sie dem Ausfuhrpflichtigen gebühren oder nicht

*) Wer vorsätzlich die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser

Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist er-

teilt, oder wer vorsätzlich die Ausfuhr in die Gefestigten

der Beschlagnahme oder die Beschlagnahme der Beschlagnahme

in die Veräußerung des Stoffes, Veräußerung, Veräußerung

plaz 2-5, veräußern und liefern.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den in § 4 unter 1. b und d

genannten Firmen oder Personen gestattet, von den be-

schlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres je-

weiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder

in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungser-

laubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder

Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Ver-

arbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschriften ansortierte,

präparierte oder perarbeitete Menge unterliegt nicht mehr

der Beschlagnahme.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer

Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Mel-

dung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg

beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind

an das Mobilisierungsamt der Kriegs-Mobilisierungs-Abteilung

des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin

SW 48, Verh. Heidenstraße 10, mit der Aufschrift: „Be-

trifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

Meldepflichtige Personen.

Nur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Ge-

2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8)

nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind so-

wohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu

melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lager-

halter usw.).

Stichtag und Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der

bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den spä-

teren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden

Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maß-

gebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die

weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden

Monats zu erstatten.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amt-

lichen Meldestellen zu erfolgen, die bei der Vorord-

nung der Kriegs-Mobilisierungs-Abteilung des Königlich

Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verh.

Heidenstraße 10, unter Angabe der Vorordnungsnummer

1952b, auszufüllen sind.

Die Unterzeichnung der Meldestelle ist mit deutscher

Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer

Aufschrift zu versehen. Der Meldestelle darf zu anderen

Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen

nicht verwendet werden.

Von den erhaltenen Meldungen ist eine zweite Aus-

fertigung (Abschrift, Durchschuß, Kopie) von dem Mel-

destellen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Ausfuhrerlaubnis.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die Meldepflicht

unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu füh-

ren, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und

Handelsregister des Königl. Amtsgerichts

Herford.

In das Handelsregister Nr. B ist bei der

Firma Wilhelm Bödelmann G. m. b. H., in

Herford (Nr. 89 des Registers) am 11. März 1918

folgendes eingetragen worden:

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 5. März

1918 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Die bisherigen Geschäftsführer Wilhelm

Bödelmann u. Richard Bödelmann sind zu Liquidato-

ren bestellt.

Die Protokolle der Herren Richard Bödelmann

und Fritz Heermann sind ersichtlich.

Kriegsfamilien-Unterstützungen

werden Sonnabend, den 16. März 1918, von

vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

ausgezahlt:

Zahlungsscheine Nr. 1 bis 800 am Schalter 1

Nr. 801 bis 1800 am Schalter 2

Nr. 1801 bis 2700 am Schalter 3

Nr. 2701 bis 3600 am Schalter 4

Nr. 3601 bis 4500 am Schalter 5

Die Auszahlung erfolgt nur an obigem

Tage u. an den Empfangsberechtigten selbst.

Wird die Unterstützung monatlich abgehoben,

dann hat solches stets am 16. jeden Monats zu

erfolgen.

Die Erledigung anderer Kassengeschäfte, drin-

gende Fälle ausgenommen, kann an diesem Tage

nicht erfolgen.

Herford, den 13. März 1918.

Kämmereikasse.

Ordentliche

General-Versammlung

des

Bau- und Spar-Vereins

e. G. m. b. H. zu Herford

am Sonnabend, 23. März 1918, abds. 9 Uhr

in Meiers Turnhalle.

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Vorstandes.

2. Bericht des Aufsichtsrates.

3. Abnahme und Genehmigung der Jahres-

- rechnung und Festsetzung der Dividende

- für 1917.

4. Neuwahlen für Vorstand u. Aufsichtsrat.

5. Verschiedenes

Herford, den 12. März 1918.

Der Vorstand: Wendhoff, Fall, Schönfeld,

Mithöfer, Griefe, Dr. Krenkel.

Ausstellung Häusliche Kunst!

In den Sälen des Evangl. Vereinshauses findet

am Sonnabend, den 16. März, nachmittags 2 Uhr,

ab bis incl. Montag, den 25. März, eine

□□□ Ausstellung □□□

statt.

Es werden ausgestellt in erster Linie:

Weibliche Handarbeiten der verschiedensten

Art, Herbschnitten, Gemälde, Griegs-

arbeiten u. a. m.

Die Ausstellung ist geöffnet von morgens 10 Uhr, Sonntags

von 11 bis 6 Uhr nachmittags.

Eintrittsgeld am Eröffnungstage 1.- M., sonst 0,50 M.,

— Dauerkarten 1,50 M. —

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein

Der Gewerbe-Verein.

Musikverein Herford.

Sonnabend, 16. März, abds. 8 Uhr, Brinnmanns Saal:

Unterhaltungsabend.

Eintrittsgeld zum Preise von 50 Pfg. sind in der Men-

schaffischen Buchhandlung zu erhalten.

Die aktiven und passiven Mitglieder haben gegen Umkauf

des Mitglieds a. d. Mitgliedsliste freien Eintritt.

Vereinigung der Kriegsbeschädigten

für Herford Stadt u. Land.

Sonntag, den 17. März, nachm. 3 1/2 Uhr:

General-Versammlung

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.

2. Verschiedenes.

Besondere Einladungen erfolgen nicht.

Der Vorstand.

Neuheiten in Damen- und Kinder-Hüten

bringe in reichlicher Auswahl zu soliden Preisen.

Hermann Heimann,

Höckerstrasse 2.

ACHTUNG!

„Zum Kurfürsten“

Colbrunn am Rennort.

Nur noch

Sonntag, den 10. März,

abends 7 1/2 Uhr, Einl. 7 Uhr

Bunter Abend

Dir. Alois Rastner

Bellachini 2,

der unvergleichliche Pianofortist und Organist mit

seiner unverletzlichen Kunstfertigkeit.

Vollständig neues Programm u. a.:

Der Wunder-Pokal, flüssige Luft, die Dampfma-

schine mit 191 Grad Kälte in Betrieb gesetzt, der Spul

im Geisterlosh (log. Tischrücken) u. v. Andere mehr.

Preis im Vorverkauf bei Herrn Aug. Wessel, Gehrenberg

(Sonntag früh ab 10 Uhr in Kurfürsten am Rennort):

Sperre 2.75 M., 1. Platz 1.75 M., 2. Platz 85 P.,

an der Abendkasse 25 P. Aufschlag. Eichen Sie sich

Karten im Vorverkauf, es ist bald ausverkauft.

Sonntag Nachmittag 3 Uhr:

Familien- und Kinder-Vorstellung

mit vollständigem Programm.

Preise der Plätze für diese Vorstellung: Sperre

1.10 M., 1. Platz 75 P., 2. Platz 40 P.

Gold gehört dem Reich! Jeder, welcher ein Goldstück

an der Kasse einwechselt, erhält für jede 10 Mark Gold

2 Sperre (in 3 Mark) gratis.

Wir kaufen jede Menge

Altpapier

zu Tagespreisen.

Herforder Zeitung für Stadt u. Land,

Fernsprecher 88.

Ein tragendes

Ziegenlamm

zu verkaufen.

Göbenstraße 57.

Suche einen geübten

Maschinenarbeiter

und ein kräftiges

Mädchen

zum Verleimen.

Wilt. Kröger,

Möbelfabrik.

Suche auf sofort einen

Arbeiter,

der Garten-Arbeit versteht.

Fr. Sivete.

Holzmalerei

gekauft.

Ernst Peter & Sohn,

Malermeister.

Gelernter

Holzschuh-

macher

für dauernde Arbeit gesucht.

Gebr. Karthaus,

Dresdener.

Mädchen

für Küche und Hausarbeit zum

1. April gesucht.

Frau Schiemeyer,

Herford, Madergasse 7.

Gewerbe-Verein.

Der nächste

Bücherwechsel

findet am Sonnabend, den

23. d. M., statt.

Zum 1. oder 15. April such-